



Alumni Jenenses

Carl-Zeiß-Str. 3
D - 07743 Jena
Tel: +49 (0) 36 41 / 9-43 006
Fax: +49 (0) 36 41 / 9-43 005
E-Mail: vorstand@alumni-jenenses.de
Web: <http://www.alumni-jenenses.de>

Alumni Jenenses e.V. | Carl-Zeiß-Str.3 | D - 07743 Jena

An alle Vereinsmitglieder
des Alumni Jenenses e.V.

Jena, 29.03.2018

**Einladung zur 18. ordentlichen Mitgliederversammlung von Alumni Jenenses e.V.
am 28.04.2018, um 10.00 Uhr ins Auditoriums "Zur Rosen", Johannisstraße 13, 07743 Jena**

Liebes Alumni Jenenses Mitglied,

hiermit laden wir Dich zu unserer Mitgliederversammlung im Rahmen des 21. Home Coming Weekends recht herzlich ein.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Verabschiedung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassungen: Satzungsänderungen lt. Einladung
7. Wahl des Rechnungslegungsprüfers
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Verschiedenes

Im Anschluss laden wir Dich auf ein gemeinsames Mittagessen ins „Lo Studente“ ein.

Bitte melde Dich online bis zum 20. April 2018 an, damit wir entsprechend planen können.
Auf der Webseite findest Du auch Informationen zum Programm des diesjährigen HCW.

Wir freuen uns auf deine Teilnahme!

Der Vorstand

Melani Okon
Vorstandsvorsitzende Alumni Jenenses e.V.

Erläuterungen der geplanten Änderungen zur Beschlussfassung Satzungsänderungen

Liebe Mitglieder,

wir möchten die Paragraphen 9, 10,11, 12 und 13 unserer Satzung ändern, welche die Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes und dessen Kompetenzen sowie die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung regeln.

In den letzten Jahren haben wir festgestellt, dass die Vertretung des Vereins nach außen nicht einfach ist, wenn der / die Vorstandsvorsitzende und einige Vorstandsmitglieder sich nicht regelmäßig in Jena aufhalten. Daher möchten wir die Arbeit im Vorstand auf mehr Schultern verteilen, indem wir die bisherige Personalunion von Schatzmeister und stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden aufheben. Weiterhin sollen zukünftig sowohl der stellvertretende Vorstandsvorsitzende als auch der Schatzmeister den Verein alleine vertreten können. Bisher ist eine Vertretung nach außen nur durch den Vorsitzenden alleine oder Schatzmeister plus ein weiteres Mitglied möglich. Da sämtliche Maßnahmen intern per Mail abgesprochen werden, ist das momentan vorgesehene teilweise Vier-Augen-Prinzip nach außen nicht erforderlich und verkompliziert nur.

Außerdem möchten wir die Amtszeit des Vorstandes von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzen, da die bisherige Regelung mit dem typischen „Lebenszyklus“ eines Vorstandsmitgliedes während der eigenen Promotion kollidiert. So ist es schwierig, potentielle Vorstandsmitglieder zu werben, wenn die nächste Wahl erst in zwei Jahren ist, außerdem könnten sich potentielle Vorstände nicht zur Wahl stellen, wenn in der nächsten Wahlperiode ein Verlassen von Jena wahrscheinlich ist. Auch ermöglicht uns die zweijährliche Wahl, bei einem Personalwechsel im Vorstand für einen gleitenden Übergang zu sorgen.

Zusätzlich sind uns Mängel in der Satzung in Bezug auf den Vorstandsvorsitzenden aufgefallen. Da in der jetzigen Fassung nur dieser die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung einberufen und leiten kann, ist bei Wegfall oder Austritt des Vorstandsvorsitzenden der Verein handlungsunfähig

Aus diesen Gründen möchten wir die geänderte Fassung, die auf den nächsten Seiten nochmals vollständig abgedruckt ist (mit Änderungen markiert), auf dem kommenden HCW zur Abstimmung stellen.

Wir hoffen auf eure Zustimmung!

Der Vorstand

Alumni Jenenses

Verein zur Förderung der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.

Satzung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 [Name und Sitz]

Der Verein führt den Namen "Alumni Jenenses - Verein zur Förderung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V.". Er hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 [Zweck]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO, nämlich
1. die Förderung der Forschung,
 2. die Förderung der Lehre,
 3. die Verbesserung der Studienbedingungen,
 4. die Förderung der Außenwirkung und des wissenschaftlichen Austausches der Fakultät,
 5. die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zugunsten der von ihm verfolgten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 [Mitglieder]

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und Personengesellschaften.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 4 [Beiträge]

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 [Ehrenmitglieder]

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 [Rechte der Mitglieder]

(1) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen oder ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss wirksam wird, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören. Solange ruht die Mitgliedschaft.

III. VEREINSORGANE

§ 8 [Organe]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 [Der Vorstand]

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
- ~~1-2.~~ einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- ~~2-3.~~ dem Schatzmeister, ~~der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes ist,~~
4. dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und,
- ~~3-5.~~ bis zu drei weiteren Mitgliedern.

§ 10 [Wahl des Vorstandes]

- (1) Vorstandsmitglieder, die nicht kraft Amtes Mitglied sind, und der Vorsitzende des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ~~dreizwei~~ Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger.
- (2) Ein Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist
 1. Auf eigen Wunsch
 2. Bei Pflichtverletzung gewählter Vorstandsmitglieder auf Beschluss des Vorstandes mit einer Zwei-Drittel Mehrheit möglich.
- (3) Der Vorstand kann für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

§ 11 [Vertretung des Vereins]

Der Verein wird

1. durch den Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9, Nr. 1)
- ~~1-2. oder einem seiner Stellvertreter (§ 9, Nr. 2)~~
- ~~2-3. oder durch den Schatzmeister (§ 9, Nr. 23) mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (§9, Nr. 4)~~

gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12 [Aufgaben des Vorstandes]

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schatzmeister gemeinsam zu erstellen.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über:
 1. die Vergabe von Mitteln,
 2. die Vorbereitung einer Satzungsänderung, einer Zweckänderung oder einer beabsichtigten Auflösung des Vereins,
 3. die Vorschläge zu Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er wird vom

1. durch den Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9, Nr. 1)
2. oder einem seiner Stellvertreter (§ 9, Nr. 2)
3. oder durch den Schatzmeister (§ 9, Nr. 3)

Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und von diesem schriftlich, mündlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der gewählten Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 13 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt die Vorstandsmitglieder nach §9, Nr. 1, 2 und 4. Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ~~vom Vorsitzenden des Vorstandes~~

1. durch den Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9, Nr. 1)

2. oder einem seiner Stellvertreter (§ 9, Nr. 2)

3. oder durch den Schatzmeister (§ 9, Nr. 3)

einberufen und ~~von ihm~~ geleitet. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein bisher bekannte Adresse der Mitglieder zu versenden. Alternativ kann zur Mitgliederversammlung auch per E-Mail eingeladen werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragt.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei der Änderung des Vereinszweckes, bei Satzungsänderungen und bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sind. Der Beschluss einer Auflösung bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen eines Vierteljahres einzuberufen ist.

~~(4)~~(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 [Vermögensverwaltung]

Der Verein ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltungen durchzuführen.

§ 15 [Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer]

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem oder zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§ 16 [Auflösung]

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das vorhandene Reinvermögen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zuzuführen. Das vorhandene Reinvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Letzte Änderungen:

- Beschluss der 01. außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.12.2002
- Beschluss der 13. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.2010
- Beschluss der 21. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.04.2018